

Aufruf des MASGF zur Einreichung von Projektanträgen zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Aufnahme- und Integrationsbedingungen für geflüchtete Menschen

13. September 2017

Seit dem Jahr 2015 sind mehr als 37.000 Menschen als Flüchtlinge nach Brandenburg gekommen und in den Kommunen aufgenommen worden. Nachdem die Herausforderungen an Unterbringung und Versorgung im Wesentlichen gemeistert sind, stehen Fragen der qualifizierten migrationsspezifischen psychosozialen Beratung und Unterstützung sowie der Bedarf an qualifizierter Sprachmittlung als wesentliche Voraussetzungen für die Integrationsfähigkeit der Geflüchteten ebenso wie der Aufnahmegesellschaft zunehmend im Fokus. Verständigung miteinander und Verständnis füreinander sind unabhängig von materiellen Rahmen grundlegende Aufnahme- und Integrationsbedingungen, die einer professionellen Unterstützung durch soziale Arbeit bedürfen.

Der Bedarf an Sprachmittlung ist auf Grund der veränderten Zuwanderungssituation in allen Lebensbereichen vielfältiger und höher geworden, denn Integration kann nicht warten, bis der Spracherwerb ausreichend ist.

Darüber hinaus ist für die Ermöglichung individueller Lebensperspektiven zu berücksichtigen, dass individuelle Fluchtursachen, Fluchterfahrungen und nicht zuletzt die jeweilige Lebenssituation nach der Ankunft in Deutschland eine psychische Grundbelastung zur Folge haben können, die den Erfolg von Integrationsmaßnahmen und –angeboten in Frage stellt.

Ausgerichtet auf diese zentralen Bedarfe zur Verbesserung der Situation der geflüchteten Menschen stellt das MASGF Fördermittel bereit und bittet interessierte Träger, die Projekte entsprechend den folgenden Bedingungen durchführen wollen, um Antragstellung. Eine erste Antragsfrist ist der 16. Oktober 2017. Sofern weiterhin Mittel verfügbar sind, können Anträge bis zum 31. März 2018 nachgereicht werden.

Ziele und Inhalte der Förderung, Fördergegenstände

Mit der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes ist Migrationssozialarbeit als eigenständige Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen und normiert worden. Das Land sieht es als seine Aufgabe an, darüber hinaus überregionale Maßnahmen mit dem Ziel einer Unterstützung der Qualitätsentwicklung der sozialen Arbeit mit Geflüchteten, insbesondere mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen bzw. in besonderen Lebenssituationen sowie zur Verbesserung von Sprachmittlungsangeboten im Wege der Projektförderung zu unterstützen.

Das MASGF gewährt daher nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen an freie und gemeinnützige Träger für Maßnahmen in einem der folgenden drei Maßnahmenbereiche:

1. zielgruppenorientierte Fortbildungen und Praxisbegleitung für die fach- und zielgruppenspezifische soziale Arbeit mit vulnerablen Gruppen

Zu den nach EU-Aufnahmerichtlinie schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen gehören auch Personengruppen, für die die Beratungs- und Unterstützungsstruktur noch fachlich adäquate Unterstützung und Weiterentwicklung bedarf. Die notwendigen fachlichen Kompetenzen sind insbesondere für geflüchtete Menschen mit psychischen Störungen und Erkrankungen sowie Gewalt- und Foltererfahrungen noch nicht flächendeckend gegeben. Daher werden Maßnahmen von der niedrigschwelligen fachlichen Information über Schulungen bis hin zur fallbezogenen Beratung von migrationspezifischen, aber auch fachspezifischen Beratungseinrichtungen im Umgang mit dieser spezifischen Zielgruppe gefördert. Gegenstand der Beratung sind Identifikation, Bedarfslagen, Anforderungen an die sozialarbeiterische Unterstützung und Beratung, Auswirkungen auf die Durchführung von Asylverfahren, Auswirkungen auf die Durchführung von Integrationsmaßnahmen sowie Kontakte zur gesundheitlichen Versorgung. Die Angebote sollten längerfristig vorgehalten werden und aus allen Landesregionen abrufbar sein.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für Projekte in diesem Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2018 bis zu 150.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 16. Oktober 2017 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist auch eine überjährige Förderung bis in das Jahr 2019 in gleicher Höhe möglich.

Zur Erprobung von Beratungsformaten zur Unterstützung der Lebensbedingungen für andere vulnerable Gruppen können noch im Jahr 2017 und für das Jahr 2018 insgesamt weitere 50.000 € bereitgestellt werden.

2. Aus- und Fortbildung sowie Praxisbegleitung für muttersprachliche Sprach- und Kulturmittelnde

Zur Milderung des Defizits an Sprach- und Kulturmittlern sollen die Kompetenzen bereits zugewanderter Menschen in die Sprachmittlungsangebote verstärkt einbezogen werden. Hierzu sollen landesweit, besonders in den berlinferneren Regionen, Ausbildungen unterschiedlichen Zielniveaus gefördert werden, die Zugewanderten selbst den Einsatz als Sprach- und Kulturmittelnde in Behörden und Beratungsstellen, im Kontext der gesundheitlichen Versorgung, in Elterngesprächen und in der Nachbarschaft ermöglicht. Neben der sprachlichen Qualifizierung ist dabei besonderer Wert auf sprachmittlerische Themen (Rollenklarheit, Übersetzungstechniken etc.) und Reflexion kultureller Diversität zu legen.

Gefördert wird auch die Unterstützung der ausgebildeten Sprach- und Kulturmittelnden bei der Einsatzvermittlung und –organisation (EDV-gestützt). Die Maßnahmen sollen ebenso praxisbegleitende Austausch einschließen, um die Reflexion der Tätigkeit und gleichzeitig die Identifizierung von Fortbildungsbedarfen zu unterstützen.

Zur Sicherstellung der Überregionalität der Maßnahmen sind die in die Teilnehmendenakquise und den geplanten Einsatzbereich einbezogenen Landkreise/kreisfreien Städte und die jeweiligen Zugangswege zur Zielgruppe bei der Antragstellung dezidiert anzugeben.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für diesen Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2018 bis zu 200.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 16. Oktober 2017 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist auch eine überjährige Förderung bis in das Jahr 2019 in gleicher Höhe möglich.

3. Muttersprachliche psychosoziale Beratung zur Prävention psychischer Erkrankungen

Individuellen psychosozialen Problem- und Lebenslagen Geflüchteter, die das Potential bergen, dass psychische Erkrankungen entwickelt bzw. Therapieerfolge gefährdet werden, kann durch eine fachlich spezialisierte Beratung, die vor allem in der Muttersprache und damit ohne die Hürde der Sprachmittlung erfolgt, oftmals hilfreicher und schneller entsprochen werden. Diese Einzelfallberatung kann den migrationsspezifischen ebenso wie den fachspezifischen Beratungseinrichtungen eine wichtige Unterstützung bieten, da eine solche spezifische Kompetenz derzeit nicht flächendeckend in Brandenburg gegeben ist.

Für diesen Maßnahmenbereich ist im Antrag besondere Aufmerksamkeit auf die Darstellung der Zugangswege und Auswahlmechanismen zur Teilnehmendenakquise, die Beratungsformen und – methoden und die Gewährleistung der Fachlichkeit der muttersprachlichen Beraterinnen und Berater zu legen.

Die Angebote sollten längerfristig vorgehalten werden und aus allen Landesregionen abrufbar sein.

In diesem Handlungsfeld ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben anzustreben. Die Einwerbung von Drittmitteln wird begrüßt.

Für Projekte in diesem Maßnahmenbereich stehen im Jahr 2018 bis zu 200.000 € zur Verfügung. Bei einer Antragstellung bis 16. Oktober 2017 und entsprechenden konzeptionellen Voraussetzungen ist eine überjährige Förderung bis zu gleicher Höhe bis in das Jahr 2019 möglich.

Fördervoraussetzungen, Art und Umfang der Förderungen

Die Antragstellung erfolgt formgebunden (<http://www.lasv.brandenburg.de> -> Förderaufgaben/ESF -> Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Gleichstellung -> Vordrucke) unter Beifügung eines entsprechenden Projektkonzeptes an das Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53 als bewilligende Stelle. Zur Unterstützung der fachlichen Einschätzung der Einordnung der Vorhaben in Strategien des Landes zur Integration von Geflüchteten (wie Landesintegrationskonzeption, Konzeption zur gesundheitlichen Versorgung) und in rechtliche Rahmenbedingungen nach dem Landesaufnahmegesetz und Durchführungsverordnung wird ein Votum des zuständigen Fachreferates des MASGF zur Förderwürdigkeit in die Bewilligungsentscheidung einbezogen.

Zuwendungsempfänger können ausschließlich freie und gemeinnützige Träger sein. Ausweisliche Erfahrungen und fachliche Kompetenz hinsichtlich der Beratungsgegenstände sowie eine regionale Verknüpfung im Land Brandenburg sind Voraussetzung.

Das Projektkonzept soll neben den Finanzierungsplanungen mindestens Angaben zur Sicherstellung der überregionalen Zugänglichkeit, zur Bedarfsfeststellung und Teilnehmendenakquise, zur Gewährleistung der Fachlichkeit des im Projekt eingesetzten Personals sowie zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit migrationsspezifischen und anderen sozialen Regelstrukturen der jeweiligen Regionen Brandenburgs enthalten.

Eine Antragstellung durch Trägerverbände/-kooperationen ist zulässig und erwünscht, wobei ein Träger als Antragsteller/Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle festgelegt sein muss.

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Für Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten ist der Abschluss einer Zielvereinbarung und regelmäßige Begleitgespräche mit dem für Zuwanderung und Integration zuständigen Fachreferat des MASGF Bestandteil der Bewilligung.

Förderfähig sind projektbezogene Personal- und Sachkosten insbesondere für:

- Personalkosten für fachliche Projektmitarbeitende und Projektleitende

Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Person nach TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Betrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

- Kosten für Projekt- und Mitarbeiterverwaltung einschließlich Monitoring der Zielvereinbarung

- Honorarkosten

Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen mit ein.

- Mieten für Büro- und Veranstaltungsräume

- Fahrtkosten

- Büro- und Schulungsmaterial

- Öffentlichkeitsarbeit